



Jetzt die KH-App herunterladen:



[www.kh-os.de](http://www.kh-os.de)



14. Dezember 2020 / Coch

**An die Mitgliedsbetriebe der Innungen  
der Kreishandwerkerschaft Osnabrück**

## **Corona-Update 14.12.2020**

### **Beschlüsse und Folgen des Treffens am 3. Advent**

Liebe Innungsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Frage: Gibt es die Einigung im Wortlaut zum Nachlesen?**

Antwort: Ja. Die Einigung der Ministerpräsidenten/-innen aus der Telefonkonferenz mit der Bundeskanzlerin ist in der Anlage für Sie beigefügt. Insbesondere die Vorgaben zu den privaten Treffen sind gelb hinterlegt und entsprechen den Veröffentlichungen in der Presse.

**Frage: Welche Einschränkungen gibt es im Handwerk?**

Antwort: Unsere Betriebe können in der Regel unter den Einschränkungen der bisherigen Verordnung weiterarbeiten. Aber die Friseure sind neu und wesentlich von der Schließung betroffen. Unsere Friseurbetriebe müssen ab dem 16.12.2020 schließen, auch wenn viele Termine für die Zeit vor Weihnachten bereits vereinbart wurden.

**Frage: Was können Betriebe tun, die von der Schließung betroffen sind?**

Antwort: Für die von der Schließung betroffenen Betriebe gibt es erleichterte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III.

**Frage: Gibt es Informationen zur verbesserten Überbrückungshilfe III?**

Antwort: Ja. Erste Informationen des Wirtschaftsministeriums sind in der Anlage für Sie beigefügt.

**Frage: Was ist der wesentliche Inhalt der Überbrückungshilfe III?**

Antwort: Nach einer Staffelung wird die Erstattung der Fixkosten vorgenommen. Hierzu gehören insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten.

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet
- und bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet.

**Frage: Was ist dort noch geregelt?**

Antwort: Geregelt ist auch, welche Unternehmen antragsberechtigt sind, nämlich Betriebe, die jetzt auch von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind oder bereits waren.

**Frage: Welche Umsetzungsmaßnahmen sind noch erforderlich?**

Antwort: Die o. g. Einigung der Ministerpräsidenten/-innen mit der Bundeskanzlerin muss noch durch Anpassungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist dies noch nicht erfolgt. Sobald die neue Corona-Verordnung formuliert ist, werden wir diese wie immer sofort zuleiten.

Auch die Überbrückungshilfe III muss noch durch Details der NBank konkretisiert werden. Auch hierüber werden wir natürlich berichten und die Informationen zur Verfügung stellen.

**Frage: Gibt es einen weiteren Kurzüberblick?**

Antwort: Ja. Es gibt eine umfassende Presseerklärung des Landes Niedersachsen mit dem Titel „Eine Auszeit für die ganze Gesellschaft“. Diese Presseerklärung ist der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen in die Woche

Ihre **KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK**

Ass. jur. Thorsten Coch  
Hauptgeschäftsführer